



Bündnis Bunte Hallertau e.V.

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bündnis Bunte Hallertau e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainburg.
- (3) Der Verein wurde am 28.01.2025 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg unter der Nr. **xxx** eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und der Demokratie in der Gesellschaft der Hallertau. Der Satzungszweck wird u.a. durch Vorträge, Workshops, Informations-, Motivations- und Mitmachveranstaltungen, Projekte zur Bewusstseinsschaffung und Aufklärung sowie Bildungsseminare verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese gemeinnützigen Zwecke sind die Stärkung der lokalen Zivilgesellschaft, die für die Wahrung der Menschenrechte und des Grundgesetzes einsteht, und die Förderung des sozialen Miteinanders und der sozialen Teilhabe.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.

Benötigte Mittel generiert der Verein durch

- a. Mitgliedsbeiträge laut Beitragsordnung
- b. Spenden
- c. Fördermittel
- d. Einnahmen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen und gesellschaftlichen Ereignissen (z.B. städtische Festivitäten)
- e. Durchführung von Workshops & Bildungsveranstaltungen
- f. Werbeeinnahmen (z.B. Social Media)

§ 4 Auslagenerstattungen

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein (z.B. bei Veranstaltungen) gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Materialien usw. Diese Tätigkeiten müssen vor Antritt durch den Vorstand genehmigt werden.

(4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis spätestens 31.12. des Jahres der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(5) Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Soll die Ehrenamtspauschale einem Vorstandsmitglied zugutekommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein bietet zwei Arten von Mitgliedschaften an:

- a. Vollmitgliedschaft
- b. Fördermitgliedschaft

(2) Vollmitgliedschaft:

a. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

b. Vollmitglieder sind stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen.

c. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit.

d. Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr aktives und passives Wahlrecht.

e. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

f. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Ernennung hierzu obliegt dem Vorstand.

(3) Fördermitgliedschaft:

a. Mitglied des Vereins kann darüber hinaus auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins finanziell zu unterstützen bereit ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

b. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

c. Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

d. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und gegen die Interessen des Vereines oder gegen Beschlüsse verstößt,

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

f) wenn ein Mitglied einer extremistischen oder einer anderweitigen diskriminierenden Organisation angehört oder eine solche Gesinnung zum Beispiel durch das Tragen von extremistischen Kennzeichen und Symbolen zeigt, oder mehr als einmal an einer Veranstaltung solcher Organisationen teilnimmt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes ist dieses vom Vorstand anzuhören. Gegen den Ausschluss, der dem Mitglied durch

eingeschriebenen Brief vom Vorstand mitzuteilen ist, kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang der Mitteilung schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch geheime Abstimmung. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist eine Klage unzulässig.

Abweichend vom vorstehenden Ausschlussverfahren kann ein Mitglied in einem vereinfachten Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

(5) Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben jedoch unberührt. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus eines Jahres bis spätestens 31. Januar zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Der Jahresbeitrag des ersten Jahres der Mitgliedsjahres wird auf den Eintrittsmonat heruntergerechnet (pro Monat des laufenden Geschäftsjahres zu 1/12).

(2) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Nur Vereinsmitglieder können Organmitglieder sein. Organe des Vereins sind:

(1) Die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Alle Vereinsmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes, sowie dessen Abberufung und Entlastung
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung
- c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- d) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand einer Tagesordnung sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres zu berufen. Hierbei hat die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies der Vorstand entscheidet oder dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

(3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse des Mitglieds. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief an die zuletzt bekannte Postadresse des Mitglieds eingeladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem in §10 höchst stehenden Vorstandsmitglied geleitet, wobei c) und d) gleichrangig zu betrachten sind. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, bei der mind. ein Vorstandsmitglied und 2 weitere Vollmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird durch die Versammlungsleitung festgestellt.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleitung festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist immer erforderlich, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Briefliche Stimmabgabe oder Übertragung von Stimmen ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung (nicht bei Wahlen).

(7) Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

(8) Bei der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Einberufung schriftlich an jedes Mitglied per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse zu senden. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief an die zuletzt bekannte Postadresse eingeladen.

(9) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist dabei die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstermin stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung muss den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit („Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen“) enthalten.

(10) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und von der Versammlungsleitung sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

(11) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(12) Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen.

(13) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, der die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

§10 Anträge an die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Sachanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Vorstand

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) eine/r stellvertretendem/n Vorsitzenden
- c) der/dem Kassenwart/-in
- d) der/dem Schriftführer/-in
- e) der/dem Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit

Weitere Funktionen werden im Rahmen des Kernteams personell besetzt und durch jeweilige Teams aus Mitgliedern des Bündnis Bunte Hallertau unterstützt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende allein vertreten oder durch eine/-n stellvertretende/-n Vorsitzende/-n und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam.

(3) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (z.B. Finanzielle Entscheidungen, Vertretung des

Vereins, Strategische Ausrichtung). Bei Vorstandsbeschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(5) Vorstandsämter können nur von jeweils einer Person besetzt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(8) Die Geschäftsaufteilung und die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand durch Beschluss einer Geschäftsordnung.

§ 12 Erklärungen und Veröffentlichungen

(1) Außer dem Vorstand ist kein Mitglied berechtigt, im Namen des Vereins mündliche oder schriftliche Erklärungen irgendwelcher Art abzugeben, soweit sie nicht der Satzung oder sonstigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung entsprechen.

(2) Veröffentlichungen müssen mit dem Zweck und dem Ansehen des Vereins im Einklang stehen.

Sonstiges

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Bis zu zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Alternativ zu den Rechnungsprüfern kann die Prüfung von einem anerkannten Steuerbüro vorgenommen werden

2. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

3. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Rechnungsführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 14 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und die Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten, sofern kein Speichergrund mehr besteht.
5. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Personalverwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, die zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde, gelöscht.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung keine abweichende Wahl über die Liquidatoren trifft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Armenhilfe der Katholischen Pfarrgemeinde Mainburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Erbschaft des Vereins

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind für sämtliche Entscheidungen in Erbsachen, in denen der Verein als Erbe, Vermächtnisnehmer, Auflagenbegünstigter oder sonst wie Betroffener zumindest in Frage kommt, ungeachtet des Geschäftswerts einzelvertretungsberechtigt. Es bedarf keines Vorstandsbeschlusses oder der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 18 Gesetzliche Bestimmungen

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 28.01.2025 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.